

# Richtlinien für ein- oder mehrtägige Tage der Orientierung (TdO/OT)

für die Gewährung von Zuschüssen für mehr- und eintägige schulpastorale Kooperationsveranstaltungen

## 1. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg- Stuttgart für mehrtägige, sowie eintägige schulpastorale Veranstaltungen in Kooperation mit einer öffentlichen Schule.

Diese Förderung dient der Umsetzung des Konzeptes „Schulpastoral an öffentlichen Schulen“.

## 2. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?

Die Zuschüsse werden für Maßnahmen gewährt die in Kooperation zwischen den in 2.1 bis 2.3 genannten Organisationen und einer Organisation nach 2.4 stattfinden. Einzelpersonen oder Teilnehmer\*innen wird kein Zuschuss gewährt.

Kooperationspartner\*innen können sein:

- 2.1. Die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z.B. Klöster und geistliche Gemeinschaften. (Siehe Richtlinien zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
- 2.2. der BDKJ und seine Jugendverbände auf allen Ebenen in der Diözese (Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat, Dekanatsverband, Bezirk, Region, Diözese);
- 2.3. Schulseelsorger\*innen mit einer Beauftragung und Dekanatsbeauftragte für Kirche und Schule an öffentlichen Schulen.
- 2.4. Öffentliche Schulen (in Kooperation mit einer Organisation nach 2.1 – 2.3).

Folgende Maßnahmen und Organisationen erhalten über diese Richtlinie keine Zuschüsse, da sie schon über andere diözesane Mittel gefördert sind:

- 2.5. Maßnahmen in Kooperation mit der Fachstelle Schulpastoral.
- 2.6. Maßnahmen in Kooperation mit dem Jugendspirituellen Zentrum „DerBERG“.
- 2.7. Die katholischen freien Schulen.

## 3. Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden?

3.1. Maßnahmen:

3.1.1. Zuschussberechtigt sind Tage der Orientierung sowie Orientierungstage, die der diözesanen Rahmenordnung TdO/OT entsprechen und nicht durch weitere Mittel aus dem kirchlichen Jugendplan bezuschusst werden.

3.1.2. Mehrtägige oder eintägige, schulpastorale Angebote mit folgenden Kriterien:

- Das Angebot richtet sich an Schulklassen aller Schularten ab Jahrgangsstufe 5, unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.
- Ziel ist die Weiterentwicklung personaler, sozialer und spiritueller Kompetenzen.
- Die Teilnahme einer begleitenden Lehrkraft ist erforderlich.
- Spirituelle Elemente sind ein fester Bestandteil.

3.2. Dabei müssen folgende, pädagogische Grundsätze erfüllt sein:

- Freiwilligkeit
- Lernen durch Erfahrung
- Gruppendynamische Gegebenheiten werden berücksichtigt
- Ganzheitlichkeit

- Partizipation
- Selbstorganisation
- Teamarbeit
- Reflexivität
- Ökumene und Gastfreundschaft
- Die soziale Gruppe als Erlebnisraum

3.3. Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgenommen:

- Maßnahmen die im Ausland stattfinden.
- Schullandheime
- Firmwochenenden

#### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die Mindestzahl der Teilnehmer\*innen beträgt 5 Personen.
- 4.2. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmer\*innen aus Teilnehmer\*innen mit Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart besteht.
- 4.3. Zuschüsse werden nur für Teilnehmer\*innen gewährt die mindestens 10 und noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 4.4. Pro 5 Teilnehmer\*innen kann ein\*e Teamer\*in bezuschusst werden, für diesen Personenkreis gilt keine Altersgrenze.
- 4.5. Gefördert werden maximal 12 Arbeitseinheiten. Eine Arbeitseinheit ist definiert als 2,5 Zeitstunden Beschäftigung mit religiöser und oder pädagogischer Thematik. Dabei sind pro Tag maximal zwei Arbeitseinheiten förderfähig und pro Halbtage maximal eine Arbeitseinheit.
- 4.6. Nicht förderfähig ist die passive Teilnahme an Gottesdienst- und Gebetszeiten. Die aktive Vorbereitung sowie die aktive Durchführung von Gottesdiensten und spirituellen Einheiten ist förderfähig

#### 5. Förderhöhe

Die Höhe des Fördersatzes wird jährlich auf der Basis der im Vorjahr geförderten Arbeitseinheiten sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.

- 5.1. Die Förderung ist auf höchstens 75% der Gesamtkosten begrenzt.
- 5.2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung beträgt die Förderung maximal 5,- Euro pro Arbeitseinheit (a 2,5 Stunden) und Teilnehmer\*in.
- 5.3. Bei eintägigen Maßnahmen ohne Übernachtung beträgt die Förderung maximal 2,50 Euro pro Arbeitseinheit (a 2,5 Stunden) und Teilnehmer\*in.
- 5.4. Die Höhe des Fördersatzes pro Arbeitseinheit wird jährlich auf Basis der im Vorjahr geförderten Arbeitseinheiten sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.

Zu den anerkannten Ausgaben einer Veranstaltung gehören belegbare Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Werk-/Bastelmaterial, Personal- und sonstige Kosten (beispielsweise Erste Hilfeausrüstung, Eintritte).

Ausgeschlossen sind: Investitionen/Anschaffungen (z. B. Zelte, Zeltmaterial, Töpfe), laufende Verwaltungskosten, alkoholische Getränke, Pfand.

Mögliche Zuschüsse durch Kreis- und/oder Stadtjugendringe, Landesjugendplan oder den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind vorrangig einzusetzen. Hierfür kann eine vorherige Antragstellung erforderlich sein.

Überschüsse dürfen nicht entstehen, eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie bleibt vorbehalten.

Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht ausbezahlt.

#### 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen beim Bischöflichen Jugendamt in Wernau (Adresse siehe Punkt 7).

Der vollständige Verwendungsnachweis umfasst folgende Elemente:

- Formular Verwendungsnachweis mit Aufstellung über Einnahmen und Kosten.
- durchgeführtes Programm in deutsche Sprache mit Thema, Zielen, Inhalte und Methoden mit genauer Zeitangabe (die Vorlage ist zu verwenden).
- Teilnehmer\*innen-Liste (Name, Postleitzahl, Ort, Alter) mit Unterschrift der verantwortlichen Leitungsperson.
- Eine Bestätigung des\*der jeweiligen Kooperationspartner\*in, dass die Maßnahme in Kooperation stattgefunden hat.

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel.

## **7. Kontakt**

Bischöfliches Jugendamt, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau

Sachbearbeitung Zuschüsse, Sabine Scheller, Johanna Seeger

Mail: [sscheller@bdkj-bja.drs.de](mailto:sscheller@bdkj-bja.drs.de); [jseeger@bdkj-bja.drs.de](mailto:jseeger@bdkj-bja.drs.de)

Fon : 07153/3001-138

Fax : 07153/3001-600

Internet: [www.bdkj.info](http://www.bdkj.info)

Stand: Dezember 2023